

Stephan Ackermann

Vorstellung der überarbeiteten Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch



Statement von Bischof Dr. Stephan Ackermann, Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich

Seit acht Jahren gibt es „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger im kirchlichen Bereich“. Wie uns von vielen Seiten berichtet wurde, waren sie in der täglichen Arbeit auch sehr praktikabel. Dass sie eine große Hilfe sind, zeigt sich vielleicht auch daran, dass die allermeisten der jetzt bekannt gewordenen Fälle vor dem Erlass der Leitlinien im Jahr 2002 geschahen. Dennoch: die schrecklichen Erkenntnisse und Erfahrungen der vergangenen Monate haben uns gezeigt, dass die Leitlinien von 2002 nicht in allen Punkten präzise genug waren. Deshalb haben wir sie noch einmal einer besonders kritischen Prüfung unterzogen und verschärft.

Dabei standen für die Bischöfe folgende Punkte im Vordergrund:

1. Die Leitlinien sollen Vertuschung und Verschleierung von sexuellem Missbrauch verhindern.
2. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, dass Täter, die Kinder und Jugendliche missbraucht haben, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht mehr eingesetzt werden.
3. Möglichst viele Opfer sollen ermutigt werden, sich bei den zuständigen Stellen zu melden.
4. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, Kinder zu schützen und den Kinderschutz zu gewährleisten.

Unter dieser Prämisse haben wir uns insbesondere auf die Verbesserung und Ergänzung folgender Aspekte konzentriert, die ich Ihnen hier in Auswahl vorstelle:

1. Anwendungsbereich

Die Leitlinien wurden zunächst in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Sie erstrecken sich nunmehr auf Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Auch bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten die Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

2. Unterstützung der Staatsanwaltschaft

Weiter war uns wichtig, eine optimale Unterstützung der Staatsanwaltschaft zu garantieren und gleichzeitig dem Opferschutz gerecht zu werden. Hier galt es soweit möglich und rechtlich zulässig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anzeigepflicht und der Gewährleistung eines Opferschutzes zu erreichen. Bei der Formulierung der Leitlinie zur Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden, war deshalb eine Interessenabwägung notwendig, um das Interesse an der Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde im Verhältnis zum möglichen Wunsch des Opfers nach Vertraulichkeit bestmöglich Geltung zu verschaffen. Wir haben deshalb jetzt die Regelung aufgenommen, dass die Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich informiert wird, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Eine Bewertung der vorliegenden Verdachtsmomente durch die unmittelbar betroffene Institution, d. h. eine Plausibilitätsprüfung, ist vor Weiterleitung jedoch unumgänglich. (z.B. hinsichtlich Gerüchten; anonymen Schreiben).

Wenn Kleriker im Verdacht stehen, schreibt das Kirchenrecht zusätzlich eine „Kirchenrechtliche Voruntersuchung“ vor. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, noch deutlicher als in den Leitlinien 2002 herauszustellen, dass durch die kirchliche Voruntersuchung die staatliche Ermittlungsarbeit nicht behindert werden darf und Mehrfachvernehmungen soweit wie möglich zu vermeiden sind. Weil es in der Vergangenheit hier zu Missverständnissen kam, betone ich nochmals, dass es sich bei den kirchlichen und staatlichen Untersuchungsverfahren um zwei parallel laufende Verfahren handelt. Das kirchenrechtliche Verfahren ist in keiner Weise vorgeordnet.

3. Beauftragte in den Bistümern

Um mögliche Opfer zu ermutigen, sich zu melden, soll das Angebot möglichst niedrigschwellig gehalten werden. Dazu gehört, dass die beauftragte Person nicht zur Leitung des Bistums gehören soll. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören. Außerdem soll zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch ein ständiger Beraterstab eingerichtet werden, dem insbesondere Frauen und Männer mit psychi-

atrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs angehören. Sie können kirchliche oder nicht-kirchliche Mitarbeiter sein.

4. Umgang mit Tätern

Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt.

5. Prävention

Anders als in den bisherigen Leitlinien von 2002 festgelegt müssen Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, wie es auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorgesehen ist. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Neben den Präventionsregelungen in den Leitlinien hat mich der Ständige Rat in seiner letzten Sitzung gebeten, einen Entwurf für eine Rahmenordnung zur Prävention vorzulegen, durch die die vielfältigen und guten Präventionsinitiativen der Bistümer auf eine gemeinsame verbindliche Grundlage gestellt werden. Der Entwurf soll bis zur Herbst-Vollversammlung 2010 fertig gestellt sein.

6. Hilfen für die Opfer

Die Leitlinien enthalten wiederum auch eine Regelung, die die Hilfen für Opfer und seine Angehörigen benennt. Danach orientieren sich die Hilfsangebote an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Noch ein Wort **zum Thema finanzielle Anerkennung von erlittenem Unrecht**: Die Frage der finanziellen Anerkennung ist nicht in den Leitlinien geregelt. Für uns gilt der Runde Tisch nach wie vor als der geeignete Ort, eine unter allen Betroffenen abgestimmte Vorgehensweise zu besprechen. Im Bereich der katholischen Kirche werden Vertreter der Orden und der Deutschen Bischofskonferenz Eckpunkte erarbeiten, um sie in die Beratungen des Runden Tisches einzubringen. Dazu hat die Bundesbeauftragte, Frau Dr. Christine Bergmann, alle

Betroffenen ermuntert. Ich hoffe auf eine zeitnahe Besprechung dieser Problematik am Runden Tisch. Wir werden uns nicht hinter dem Runden Tisch verstecken, halten aber ein abgestimmtes Vorgehen unverändert für richtig und wichtig. Andernfalls könnte eine ungleiche Behandlung neue Ungerechtigkeiten für die Opfer bewirken.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal zurückblicken auf die vergangenen Monate, die auch für mich persönlich sehr beanspruchend und oft auch sehr schmerzlich waren. Ich habe in den letzten Monaten direkt oder über mein Büro in Bonn mehr als 500 Briefe erhalten, von Opfern, die uns ihre traumatischen Erlebnisse anvertrauten, von Gläubigen, die von der katholischen Kirche enttäuscht sind, aber auch von Experten, die uns ihre Hilfe angeboten haben und weiter anbieten. Leider konnten wir nicht allen immer so gerecht werden, wie sie es sich gewünscht hätten. Diesbezüglich bitte ich um Verständnis. Umso wichtiger ist es mir, noch einmal aufrichtig den Opfern zu danken, die den mutigen Schritt gewagt haben, die schrecklichen Geschehnisse zur Sprache zu bringen und die auf diese Weise mithelfen, das Verbrechen sexuellen Missbrauchs wirksamer aufzuklären, zu bekämpfen und besonders Kindern und Jugendlichen heute den Schutz zukommen zu lassen, der ihnen zusteht.